

Corpo richt

Corporate-Governance-Bericht

Im Jahr 2002 wurde der Österreichische Corporate Governance Kodex (ÖCGK) erstmals veröffentlicht. Dieser Kodex schreibt Grundsätze guter Unternehmensführung fest und wird von Investoren als wichtige Orientierungshilfe angesehen.

Seit jeher ist es Ziel der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (BTV), den Unternehmenswert nachhaltig zu steigern. Die Stellung der BTV am Markt kann nicht isoliert betrachtet werden. Sie steht – als Mitglied der 3 Banken Gruppe – in Verbindung mit ihren Schwesterbanken Oberbank AG und BKS Bank AG. Ein besonders wichtiges Anliegen der 3 Banken Gruppe ist die wertorientierte und transparente Unternehmensführung im Sinne der Corporate-Governance-Grundsätze.

Als österreichische börsennotierte Aktiengesellschaft haben Vorstand und Aufsichtsrat der BTV beschlossen, sich zur Einhaltung der Corporate-Governance-Grundsätze des ÖCGK zu verpflichten, aktuell in der Fassung vom Jänner 2023.

Aufgrund der Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) hat ein börsennotiertes Mutterunternehmen wie die BTV einen Corporate-Governance-Bericht auf konsolidierter Basis aufzustellen (§ 267b UGB). Da dem BTV Konzern kein börsennotiertes Tochterunternehmen angehört, können sich die diesbezüglich notwendigen Angaben auf die in § 243c Abs. 2 UGB geforderten Angaben – das sind die Angaben zur Arbeitsweise des Vorstandes und allfälliger Aufsichtsräte, zu den Maßnahmen zur Förderung des unterrepräsentierten Geschlechts sowie zum Diversitätskonzept – beschränken, welche am Ende dieses Berichts integriert sind.

Der ÖCGK ist auf der Internetseite des Österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance (<https://www.corporate-governance.at/kodex/>) sowie auf der Internetseite der BTV (<https://btv.at/ueber-uns/investor-relations/corporate-governance/>) öffentlich zugänglich.

Der ÖCGK gibt vor, dass die Nichteinhaltung von C-Regeln („comply or explain“) zu begründen ist. Durch die Angabe und Erläuterung der Abweichungen von den nachfolgenden C-Regeln verhält sich die BTV im Geschäftsjahr 2023 in Konformität mit dem ÖCGK.

Seit der Veröffentlichung des letztjährigen Corporate-Governance-Berichts hat es keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der offenzulegenden Umstände gegeben.

Regel	Erklärung
Regel 45 C	Im Aufsichtsrat der BTV sind auch durch die Hauptversammlung gewählte Repräsentanten aus dem Kreis der größten Aktionäre vertreten. Da es sich bei diesen Aktionären auch um Banken handelt, haben solche Aufsichtsratsmitglieder auch Organfunktionen in anderen Banken, die mit der BTV in Wettbewerb stehen. Die die Mitglieder des Aufsichtsrates treffenden gesetzlichen Pflichten stellen sicher, dass die berechtigten Interessen der BTV uneingeschränkt geschützt sind.
Regel 68 C	Gemäß § 3 der Satzung der BTV erfolgen Veröffentlichungen der BTV entsprechend den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften. Derzeit sehen diese ausschließlich eine Pflicht zur Vornahme von Veröffentlichungen in deutscher Sprache vor. Aus Sicht der BTV ergibt sich insbesondere aufgrund der bestehenden, frei verfügbaren technischen Übersetzungsmöglichkeiten keine Notwendigkeit, Veröffentlichungen auch in anderen Sprachen vorzunehmen.

Vorstand, Aufsichtsrat und Ausschüsse

Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Vorstand: Zusammensetzung

Der Vorstand der BTV bestand im Berichtsjahr aus drei Mitgliedern: Herrn Gerhard Burtscher (Vorstandsvorsitzender), Herrn Mario Pabst und Herrn Dr. Markus Perschl, MBA.

Vorstand	Geburtsjahr	Datum Erstbestellung	Ende Funktionsperiode
Gerhard Burtscher, Vorsitzender des Vorstands	1967	01.06.2013	30.04.2028
Mario Pabst	1965	01.01.2016	31.12.2028
Dr. Markus Perschl, MBA	1976	01.07.2020	30.06.2028

Arbeitsweise

Der Vorstand der BTV leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Hierbei wird er vom Aufsichtsrat unterstützt, der den Vorstand bestellt, überwacht und berät.

Ressortverteilung des Vorstands

Gerhard Burtscher	Mario Pabst	Dr. Markus Perschl, MBA
Interne Revision	Interne Revision Regulatory, Tax & Compliance - Geldwäscheprävention - Compliance-Funktion	Interne Revision
Geschäftsbereich Kunden	Kreditmanagement	Digital Unit
Financial Markets	Konzernrechnungswesen & -controlling	Operations
Human Resources	Risk Management	Projekt-, Prozess- und Innovationsmanagement
Vorstandsbüro		Organisation & IT
Recht und Beteiligungen		

Aufsichtsratsmandate und vergleichbare Funktionen

Gerhard Burtscher

Aufsichtsratsmandate und vergleichbare Funktionen in Gesellschaften, die in den Konzernabschluss einbezogen sind:

Mitglied des Aufsichtsrats der BKS Bank AG

Mitglied des Aufsichtsrats der Oberbank AG

Vorsitzender des Aufsichtsrats der Silvretta Montafon Holding GmbH

Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Moser Holding Aktiengesellschaft

Vergütung

Ausführliche Informationen zum Vergütungssystem des Vorstands und des Aufsichtsrats der BTV sowie der im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten oder geschuldeten Vergütung sind in der Vergütungspolitik gemäß §§ 78a und 98a AktG sowie im Vergütungsbericht gemäß §§ 78c und 98a AktG, jeweils veröffentlicht auf der Homepage der BTV (www.btv.at), dargestellt.

Aufsichtsrat – Arbeitsweise

Aufgabe des Aufsichtsrates der BTV ist, neben der Wahrnehmung der sonstigen gesetzlich vorgesehenen Aufgaben, die Beratung und Überwachung des Vorstandes in der Umsetzung der strategischen Planungen und Vorhaben, somit die Beobachtung der wirtschaftlichen Lage sowie der operativen und strategischen Entwicklung der BTV und ihrer Geschäftsfelder. Neben dem Gesetz legen die Geschäftsordnungen von Vorstand und Aufsichtsrat jene Maßnahmen der Geschäftsführung fest, die die Zustimmung des Aufsichtsrates oder des zuständigen Ausschusses erfordern.

Im Geschäftsjahr 2023 ist der Aufsichtsrat der BTV zu vier Sitzungen zusammengetreten (gesetzliche Mindestanzahl an Sitzungen: vier), wobei es darüber hinausgehend nicht erforderlich war, zu weiteren Sitzungen zusammenzutreten. Sämtliche zustimmungspflichtigen Angelegenheiten wurden dem Aufsichtsrat durch den Vorstand jeweils rechtzeitig vorgelegt und bei Bedarf erläutert.

Auch im Zeitraum zwischen den Sitzungen erfolgte über besondere Geschäftsvorgänge, die für die Beurteilung von Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung waren, eine zeitnahe und umfassende Unterrichtung insbesondere des Aufsichtsratsvorsitzenden durch den Vorstand. Hinsichtlich weiterführender Angaben zur Tätigkeit des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2023 wird auf den Bericht des Aufsichtsrates im Geschäftsbericht (ab S. 354) verwiesen.

Zusammensetzung

Dem Aufsichtsrat haben im Berichtszeitraum folgende Mitglieder angehört:

Aufsichtsrat (unter Angabe von Aufsichtsrats- und vergleichbaren Mandaten in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften)	Geburts- jahr	Datum Erstbe- stellung	Planmäßiges Ende Funk- tionsperiode
Hanno Ulmer Vorsitzender des Aufsichtsrats	1957	11.05.2012	o. HV 2025
Mag. Sonja Zimmermann Stellvertreterin des Vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrats der SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft	1972	08.05.2018	o. HV 2028
Mag. Hannes Bogner Mitglied des Aufsichtsrats der BKS Bank AG Mitglied des Aufsichtsrats der Oberbank AG Mitglied des Aufsichtsrats der PALFINGER AG	1959	10.06.2020	o. HV 2028
Mag. Pascal Broschek (bis 10.05.2023)	1969	10.05.2006	o. HV 2026
DI Johannes Collini	1953	28.04.2000	o. HV 2024
Angela Falkner	1959	08.05.2018	o. HV 2028
Dr. Franz Gasselsberger, MBA Mitglied des Aufsichtsrats der BKS Bank AG Mitglied des Aufsichtsrats der Lenzing Aktiengesellschaft Mitglied des Aufsichtsrats der voestalpine AG	1959	24.04.2002	o. HV 2027
Mag. Martha Kloibmüller (ab 10.05.2023)	1965	10.05.2023	o. HV 2026
Dr. Andreas König Vorsitzender des Aufsichtsrats der Oberbank AG	1960	10.05.2006	o. HV 2024
Arno Schuchter	1960	11.05.2016	o. HV 2026
Mag. Dr. Herta Stockbauer Mitglied des Aufsichtsrats der Oberbank AG	1960	14.05.2014	o. HV 2028

Vom Betriebsrat entsandt:

Aufsichtsrat	Geburtsjahr	Datum Entsendung
Harald Gapp Vorsitzender des Zentralbetriebsrates	1971	13.03.2008
Harald Praxmarer Stellvertreter des Vorsitzenden des Zentralbetriebsrates	1977	22.02.2011
Stefan Abenthung (bis 02.05.2023) Betriebsrat	1961	27.03.2002
Birgit Fritsche Betriebsrätin	1972	05.04.2006
Bettina Lob Betriebsrätin	1966	11.05.2012
Thiemo Perterer (ab 02.05.2023) Betriebsrat	1992	02.05.2023

Ausschüsse

Zum Zweck einer effizienten Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrats bzw. in Umsetzung gesetzlicher Vorgaben hat der Aufsichtsrat sieben Ausschüsse eingerichtet. Die Ausschüsse bereiten im Wesentlichen Themen und Beschlüsse vor, die in der Folge im Plenum zu behandeln sind. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten sind in Einzelfällen den Ausschüssen die Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen. Der Aufsichtsratsvorsitzende führt in zwei Ausschüssen den Vorsitz. Die Ausschussvorsitzenden haben in den Plenarsitzungen regelmäßig und umfassend über die Inhalte und Beschlussgegenstände der Ausschusssitzungen berichtet.

Der Aufsichtsrat hat aus dem Kreis seiner Mitglieder folgende Ausschüsse gebildet:

Arbeitsausschuss

Dem Arbeitsausschuss ist die Entscheidungsbefugnis in bestimmten Angelegenheiten der Geschäftsführung, welche der Entscheidung des Aufsichtsrates vorbehalten sind, jedoch weder in die ausschließliche Entscheidungszuständigkeit des Plenums des Aufsichtsrates noch in die Entscheidungszustän-

digkeit des Kreditausschusses fallen, übertragen. Dies sind insbesondere der Erwerb oder die Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen, der Erwerb, die Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften sowie sonstige Investitionen ab einem bestimmten Schwellenwert, weiters die Begebung von Anleihen bzw. die Aufnahme von Darlehen und Krediten, jeweils wiederum ab einem bestimmten Schwellenwert, sowie die Entscheidung in dringenden Angelegenheiten. Der Arbeitsausschuss trifft seine Entscheidungen in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen der Satzung sowie der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, insbesondere um die Raschheit der Entscheidungen sicherzustellen, in der Regel schriftlich im Umlaufverfahren, wobei jedoch sämtliche Entscheidungen im Vorfeld mündlich abgehandelt werden. Im Berichtszeitraum wurde durch den Arbeitsausschuss eine Entscheidungen im Umlaufwege getroffen. Die Abhaltung einer Sitzung des Arbeitsausschusses war im Geschäftsjahr nicht erforderlich.

Mitglieder:

Dr. Andreas König – Vorsitzender
 Dr. Franz Gasselsberger, MBA – Stellvertreter des Vorsitzenden
 Hanno Ulmer
 Harald Gapp
 Harald Praxmarer

Risikoausschuss

Der Risikoausschuss, welcher unter anderem mit der Wahrnehmung der in § 39d BWG festgelegten Aufgaben betraut ist, trat im Berichtsjahr planmäßig zu einer Sitzung zusammen (gesetzliche Mindestanzahl an Sitzungen: eine), in deren Rahmen er den gesetzlich festgelegten Aufgaben in vollem Umfang nachgekommen ist. Diese umfassen die Beratung der Geschäftsleitung hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie des Kreditinstitutes sowie die Überwachung der Umsetzung dieser Risikostrategie im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung bestimmter Risiken, der Eigenmittelausstattung und der Liquidität. Weiters die Überprüfung, ob die Preisgestaltung der angebotenen Dienstleistungen und Produkte das Geschäftsmodell und die Risikostrategie des Kreditinstituts angemessen berücksichtigt und ob bei den vom internen Vergütungssystem angebotenen Anreizen das Risiko, das Kapital, die Liquidität sowie die Wahrscheinlichkeit und der Zeitpunkt von realisierten Gewinnen berücksichtigt werden. Zudem wurden Berichte über die Risikoarten und die Risikolage des Kreditinstitutes entgegengenommen. Der Risikoausschuss hat im Berichtsjahr die ihm übertragenen Aufgaben somit vollumfänglich erfüllt.

Mitglieder:

Arno Schuchter – Vorsitzender
Mag. Dr. Herta Stockbauer – Stellvertreterin des Vorsitzenden
Mag. Hannes Bogner
Angela Falkner
Hanno Ulmer
Birgit Fritsche
Harald Gapp
Harald Praxmarer

Kreditausschuss

Der Zustimmung des Kreditausschusses bedarf jede Veranlassung im Sinne des Art. 112 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, sofern diese eine in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgesetzte Höhe übersteigt, sowie der Abschluss von Organgeschäften im Sinne des § 28 BWG, jedoch ausschließlich hinsichtlich solcher Geschäfte, die nicht ohnehin im diesbezüglichen, jährlich zu fassenden Vorausbeschluss des Aufsichtsrates Deckung finden. Der Kreditausschuss trifft seine Entscheidungen in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen der Satzung sowie der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, insbesondere um die Raschheit der Entscheidungen sicherzustellen, in der Regel schriftlich im Umlaufverfahren, wobei jedoch sämtliche Entscheidungen im Vorfeld mündlich abgehandelt werden. Demgemäß hat der Kreditausschuss 73 Beschlüsse – ausschließlich Kreditengagements betreffend – im Umlaufwege gefasst. Die Abhaltung einer Sitzung des Kreditausschusses war im Geschäftsjahr nicht erforderlich. Der Kreditausschuss hat im Berichtsjahr die ihm übertragenen Aufgaben somit vollumfänglich erfüllt.

Mitglieder:

Dr. Franz Gasselsberger, MBA – Vorsitzender
Mag. Dr. Herta Stockbauer – Stellvertreterin des Vorsitzenden
Hanno Ulmer
Harald Gapp
Harald Praxmarer

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wurde in Entsprechung der Bestimmung des § 63a Abs. 4 BankwesenG eingerichtet. Zu den wesentlichen vom Prüfungsausschuss wahrgenommenen Aufgaben gehören die Prüfung des Jahresabschlusses (einschließlich Konzernabschluss, Behandlung eines allenfalls erstatteten Management Letters sowie des Berichts über die Beurteilung des Risikomanagements des Bankprüfers) und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichts, des nichtfinanziellen Berichts sowie des Corporate-Governance-Berichts samt Erstattung eines Berichts darüber an das Plenum des Aufsichtsrates. Weiters hat der Prüfungsausschuss seine Prüfungs- und Überwachungsaufgaben hinsichtlich der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des Rechnungslegungsprozesses, des internen Revisionssystems, der (Konzern-)Abschlussprüfung sowie der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers wahrgenommen. Der Prüfungsausschuss trat im Berichtsjahr planmäßig zu zwei Sitzungen zusammen (gesetzliche Mindestzahl an Sitzungen: zwei) und hat im Berichtsjahr die ihm übertragenen Aufgaben vollumfänglich erfüllt. Im Rahmen dieser Sitzungen hat es entsprechend der Regel 81a C jeweils die Gelegenheit zu einem Austausch zwischen dem Prüfungsausschuss und dem (Konzern-)Abschlussprüfer ohne Beisein des Vorstandes gegeben.

Mitglieder:

Mag. Dr. Herta Stockbauer – Vorsitzende
Mag. Martha Kloibmüller (ab 10.05.2023) – Stellvertreterin der Vorsitzenden
Mag. Hannes Bogner
Mag. Pascal Broschek (bis 10.05.2023)
Dr. Andreas König
Hanno Ulmer
Birgit Fritsche
Harald Gapp
Harald Praxmarer

Vergütungsausschuss

Der in Entsprechung des § 39c BankwesenG eingerichtete Vergütungsausschuss nimmt die ihm durch das BankwesenG zugewiesenen Aufgaben wahr. Zu diesem Zwecke hat der Vergütungsausschuss in Übereinstimmung mit § 39b BankwesenG sowie der Anlage zu § 39b BankwesenG neben den Richtlinien der Vergütungspolitik der BTV insbesondere Parameter für die Bemessung und Überprüfung der variablen Vergütungen der Mitglieder des Vorstandes festgelegt. Dem Gesetz entsprechend überwacht und überprüft der Vergütungsausschuss jährlich die praktische Umsetzung der von ihm genehmigten Vergütungspolitik und berichtet darüber dem Plenum des Aufsichtsrates. Der Vergütungsausschuss trat im Berichtsjahr zu einer Sitzung zusammen (gesetzliche Mindestzahl an Sitzungen: eine) und hat im Berichtsjahr die ihm übertragenen Aufgaben vollumfänglich erfüllt.

Mitglieder:

Hanno Ulmer – Vorsitzender
Dr. Franz Gasselsberger, MBA – Stellvertreter des Vorsitzenden
DI Johannes Collini
Harald Gapp

Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss nimmt die in § 29 BankwesensG festgelegten Aufgaben wahr, befasst sich somit insbesondere mit Fragen der Nachfolgeplanung und erstattet Vorschläge zur Besetzung von (frei werdenden) Mandaten in Vorstand und Aufsichtsrat. Er regelt weiters die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstandes und ihm obliegt die Entscheidung hinsichtlich der Genehmigung von Nebentätigkeiten der Mitglieder des Vorstandes. Im Berichtszeitraum hat der Nominierungsausschuss dem Plenum des Aufsichtsrats den Vorschlag unterbreitet, die Mandate des Vorstandsvorsitzenden Gerhard Burtscher und des Vorstandsmitglieds Mario Pabst zu verlängern, um sicherzustellen, dass der Vorstand in der derzeitigen, sehr bewährten Konstellation gemeinsam weiterarbeiten kann. Der Vorschlag lautete, das Vorstandsmandat von Gerhard Burtscher vorzeitig einvernehmlich mit Ablauf des 30.04.2023 zu beenden und ihn gleichzeitig mit Wirksamkeit ab dem 01.05.2023 auf die gesetzliche Höchstdauer, somit bis zum Ablauf des 30.04.2028, wieder zu bestellen sowie Mario Pabst aufgrund Ablauf seines Mandats am 31.12.2023 mit Wirksamkeit ab 01.01.2024 wiederum auf die gesetzliche Höchstdauer, somit bis zum Ablauf des 31.12.2028, wieder zu bestellen, wobei dieser Vorschlag vom Plenum des Aufsichtsrats in seiner Sitzung vom 31.03.2023 einstimmig angenommen worden ist. In Wahrnehmung seiner Aufgabe der Besetzungsplanung betreffend den Aufsichtsrat hat der Nominierungsausschuss dem Plenum des Aufsichtsrats im Hinblick auf die 105. ordentliche Hauptversammlung der BTV vorgeschlagen, die jeweils aufgrund des Ablaufs ihrer Mandatsdauer ausgeschiedenen Mitglieder Angela Falkner, Dr. Herta Stockbauer, Mag. Sonja Zimmermann und Mag. Hannes Bogner auf die satzungsmäßige Höchstdauer, das ist bis zur Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 entscheidet, wiederzuwählen und weiters auf die Stelle des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds Mag. Pascal Broschek Mag. Martha Kloibmüller satzungsgemäß auf die verbleibende Dauer des Mandats, somit bis zur Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025

beschließt, neu in den Aufsichtsrat zu wählen. Das Plenum des Aufsichtsrats ist diesen Vorschlägen in seiner Sitzung vom 31.03.2023 einstimmig gefolgt. Insbesondere hat der Nominierungsausschuss im Berichtszeitraum wiederum das Assessment hinsichtlich der Erfüllung der in der Fit & Proper Policy der BTV niedergelegten Anforderungen an die fachliche und persönliche Eignung bezüglich der nicht im Nominierungsausschuss vertretenen Mitglieder des Aufsichtsrates sowie der Mitglieder des Vorstandes vorgenommen. Darüber hinaus wurde auch beurteilt, ob Vorstand und Aufsichtsrat jeweils als Gesamtorgan über die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten verfügen, um die BTV effektiv zu leiten bzw. zu überwachen (kollektive Eignung). Der Nominierungsausschuss trat im Berichtszeitraum zu einer Sitzung zusammen (gesetzliche Mindestzahl an Sitzungen: eine).

Mitglieder:

Hanno Ulmer – Vorsitzender

Dr. Franz Gasselsberger, MBA – Stellvertreter des Vorsitzenden
Mag. Sonja Zimmermann

Rechtsausschuss

Der Aufgabenbereich dieses Ausschusses erstreckt sich auf die Auseinandersetzung der BTV mit der UniCredit-Gruppe samt allen damit derzeit oder in Zukunft in Zusammenhang stehenden gerichtlichen und behördlichen Verfahren und umfasst sämtliche damit zusammenhängende Aufgaben des Aufsichtsrats einschließlich der Beauftragung externer Dienstleister (insbesondere Rechtsvertreter), die Vertretung der Gesellschaft durch den Aufsichtsrat nach außen, die Abgabe allenfalls erforderlicher Stellungnahmen des Aufsichtsrats in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren sowie auch die Entscheidungskompetenz in diesen Angelegenheiten (Beschlusskompetenz), soweit nicht eine zwingende Kompetenz des Gesamtaufwandsrats besteht. Der Rechtsausschuss trat im Berichtszeitraum zu fünf Sitzungen zusammen. Darüber hinaus wurde durch den Rechtsausschuss im Berichtszeitraum eine Entscheidung im Umlaufwege getroffen.

Mitglieder:

Dr. Andreas König – Vorsitzender

Dr. Franz Gasselsberger, MBA – Stellvertreter des Vorsitzenden

Hanno Ulmer

Harald Gapp

Harald Praxmarer

Unabhängigkeit des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der BTV hat im Sinne der C-Regel 53 ÖCGK folgende Kriterien für die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern der BTV festgelegt:

Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur BTV oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen.

Folgende Kriterien sind für die Beurteilung der Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds ausschlaggebend:

- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen drei Jahren nicht Mitglied des Vorstandes oder leitende/r Angestellte*r der BTV oder eines Tochterunternehmens der BTV gewesen sein. Eine vorangehende Vorstandstätigkeit führt vor allem dann nicht zur Qualifikation als nicht unabhängig, wenn nach Vorliegen aller Umstände im Sinne des § 87 Abs. 2 AktG keine Zweifel an der unabhängigen Ausübung des Mandats bestehen.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll zur BTV oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im letzten Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig. Der Abschluss bzw.

das Bestehen von banküblichen Verträgen mit der Gesellschaft beeinträchtigen die Unabhängigkeit nicht.

- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer*in der BTV oder Beteiligte*r oder Angestellte*r der prüfenden Prüfungsgesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der BTV Aufsichtsratsmitglied ist, es sei denn, eine Gesellschaft ist mit der anderen konzernmäßig verbunden oder an ihr unternehmerisch beteiligt.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll kein/e enger Familienangehörige*r (direkte Nachkommen, Ehegatt*innen, Lebensgefährt*innen, Eltern, Onkel, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder der BTV haben sich jeweils in einer individuellen Erklärung als unabhängig im Sinne der vorstehenden Kriterien deklariert.

Die BTV unterhält weiters außerhalb ihrer gewöhnlichen bankgeschäftlichen Tätigkeit keine Geschäftsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen oder Personen (einschließlich Aufsichtsratsmitglieder), die deren Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

Maßnahmen zur Förderung von Frauen (§ 243c Abs. 2 Z 2 UGB)

Die BTV achtet bei der Besetzung von Führungspositionen darauf, dass alle Mitarbeiter*innen im Rahmen ihrer Bewerbung für offene Posten – unabhängig von Geschlecht, Alter und kulturellem Hintergrund – dieselben Möglichkeiten wahrnehmen können. Um die Parität zwischen Mitarbeiter*innen in Führungspositionen zu forcieren, hat die BTV in den vergangenen Jahren vor allem qualifizierte Frauen in diese Positionen ernannt bzw. in Führungsaufgaben weiterentwickelt.

Im Zuge der Umsetzung der Strategie 2030 wurde dem Thema „Chancengleichheit“ ein noch höheres Augenmerk beigemessen: Im Jahr 2023 wurden neun Frauen neu in Führungspositionen ernannt, sodass sich zum 31.12.2023 36 Frauen in Führungspositionen befinden. Bei einer Anzahl von 133 Führungskräften entspricht dies einer Quote von 27,07 % (Vorjahr: 24,06 %).

Mitarbeiter*innen haben die Möglichkeit, bei einer Vielzahl von Projekten und Initiativen mitzugestalten. Bei der Zusammensetzung dieser Arbeitsgruppen und Kernteams, aber auch bei der Besetzung von Projektleitungsausschüssen, achtet die BTV auf eine entsprechende Ausgewogenheit in Bezug auf die Geschlechterverteilung. Mit „MUKKI“ hat die BTV im Jahr 2020 eine Kinderbetreuungseinrichtung eröffnet, mit dem Ziel, den Mitarbeiter*innen durch eine hochqualifizierte Betreuung ihrer Kinder den Wiedereinstieg in den Beruf zu erleichtern. Überdies bietet die BTV österreichischen Mitarbeiter*innen in Karenz an, geringfügig zu arbeiten. Dadurch bleiben sie vernetzt und der Wiedereinstieg nach der Babypause wird erleichtert. Im Jahr 2023 haben 18 Mitarbeiter*innen in der BTV dieses Angebot genutzt. Nach Beendigung der Karenz kann die Tätigkeit in einem höheren Stundenausmaß wieder ausgeübt werden. Diese Maßnahmen sollen sicherstellen, dass in der BTV eine breitere

Basis dafür geschaffen wird, dass künftig mehr Frauen Führungspositionen übernehmen und diese sich auch für die künftige Besetzung von Vorstandsmandaten, Geschäftsführungs- und Aufsichtsratsfunktionen, insbesondere auch im Bereich der vollkonsolidierten Tochterunternehmen, eignen, um hier bis zum 31.12.2025 eine Quote von 30 % erreichen zu können.

Entsprechend seiner gesetzlichen Aufgabe gemäß § 29 BankwesenG hat der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrates eine Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht in der Geschäftsleitung und im Aufsichtsrat sowie eine Strategie, diese Quote zu erreichen, verabschiedet. Die Zielquoten wurden mit je einem Drittel für die Geschäftsleitung (aktuell 0 %) sowie die Kapitalvertreter*innen im Aufsichtsrat (aktuell 40 %), hinsichtlich der Belegschaftsvertreter*innen im Aufsichtsrat mit der Hälfte (aktuell 40 %) festgelegt, wobei die Erfüllung dieser Quoten über einen Zeitraum von fünf Jahren angestrebt wird. Der Nominierungsausschuss überwacht die Einhaltung der Zielquote sowie die zur Frauenförderung gesetzten Maßnahmen.

Hinsichtlich des mit 01.01.2018 in Kraft getretenen und auf die BTV anwendbaren Gleichstellungsgesetzes von Frauen und Männern im Aufsichtsrat (GFMA-G), welches vorschreibt, dass das unterrepräsentierte Geschlecht mit zumindest 30 % (aktuell 40 %) der Mitglieder im Aufsichtsrat vertreten sein muss, ist festzuhalten, dass die Kapitalvertreter*innen im Aufsichtsrat mit den Arbeitnehmervertreter*innen im Aufsichtsrat zuletzt im Rahmen der Sitzung des Aufsichtsrates vom 31.03.2022 vereinbart haben, bis zum 31.12.2027 vom gesetzlich vorgesehenen Recht auf Widerspruch gegen die Ermittlung der Quote auf Basis einer gemeinsamen Betrachtung über alle Mitglieder des Aufsichtsrates keinen Gebrauch zu machen.

Beschreibung des Diversitätskonzepts (§ 243c Abs. 2 Z 3 UGB)

Für Vorstandsmitglieder und Aufsichtsrät*innen gelten aufgrund ihrer Verantwortung für die Leitung und Überwachung der BTV als Kreditinstitut umfassende, detailliert in den anwendbaren regulatorischen Bestimmungen festgelegte Anforderungen in Bezug auf ihre fachliche und persönliche Eignung. Bei den Vorschlägen an die Hauptversammlung zur Besetzung frei werdender Mandate achten der Nominierungsausschuss und der Aufsichtsrat auf die adäquate Vertretung beider Geschlechter, die Internationalität, die Altersstruktur sowie auf entsprechenden Bildungs- und Berufshintergrund der Kandidat*innen.

Die Kriterien für die Auswahl von Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsrät*innen sind in der Fit & Proper-Policy der BTV sowie in den vom Nominierungsausschuss verabschiedeten Aufgabenbeschreibungen festgelegt. Ziel ist, frühzeitig und vorausschauend geeignete Kandidat*innen für die Nachfolge in Aufsichtsrat und Vorstand zu identifizieren. Zum anderen ist dadurch eine den Anforderungen entsprechende Aus- und Weiterbildung für Vorstandsmitglieder und Aufsichtsrät*innen gewährleistet.

Wesentliche Kriterien betreffend die Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates sind eine entsprechende theoretische Ausbildung, praktische Kenntnisse und ausreichende Leitungserfahrung in höheren Unternehmensebenen. Darüber hinaus setzt die Eignung als Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied voraus, dass persönliche Qualifikationen wie insbesondere Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit, persönliche Zuverlässigkeit sowie ein guter Ruf gegeben sind.

Sämtliche Kapitalvertreter*innen im Aufsichtsrat der BTV sind hoch qualifizierte Bank-, Wirtschafts- oder Rechtsexpert*innen mit einschlägigen Erfahrungen in der Unternehmensführung und verfügen über breites Wissen in den für ihre Tätigkeit in der BTV relevanten Fachgebieten sowie Märkten und Branchen, in denen die BTV tätig ist. Die Arbeitnehmervertreter*innen im Aufsichtsrat sind weit überwiegend

langjährige Mitarbeiter*innen, welche über entsprechend tiefgehende Fachkenntnisse hinsichtlich des Bankbetriebs verfügen.

Das Alter spielt bei der Beurteilung der Eignung von potenziellen Kandidat*innen eine untergeordnete Rolle, im Vordergrund steht vielmehr das Vorhandensein einschlägiger Berufs- und Führungserfahrung in Verbindung mit entsprechendem Fachwissen, sodass in den Regularien der BTV auch keine Altersgrenzen vorgegeben sind.

Hinsichtlich der Maßnahmen zur Förderung des unterrepräsentierten Geschlechts wird auf die Ausführungen zum vorhergehenden Punkt verwiesen.

Angaben hinsichtlich der Geschäftsführungs- und Aufsichtsratsfunktionen in vollkonsolidierten Beteiligungsunternehmen der BTV

Die Ausübung dieser Funktionen erfolgt jeweils in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen sowie den Vorgaben in den jeweiligen Geschäftsordnungen der Unternehmen. Soweit es sich bei solchen Gesellschaften nicht um operative Unternehmen handelt, sind die Organmandate grundsätzlich durch Mitglieder des Vorstandes oder leitende Angestellte der BTV besetzt.

Die Vergütung dieser Funktionen erfolgt, soweit diese nicht ohnehin unentgeltlich wahrgenommen werden, in Übereinstimmung mit den jeweiligen Branchenstandards, insbesondere werden keinerlei variable Vergütungsbestandteile gewährt, welche nicht vollinhaltlich mit einer verantwortungsbewussten Risikogestion in Einklang stehen.

Die dargestellten Maßnahmen zur Förderung von Frauen sowie hinsichtlich des Diversitätskonzepts gelten in ihren Grundsätzen gleichermaßen für sämtliche vollkonsolidierten Beteiligungsunternehmen der BTV.

Zustimmungspflichtige Verträge (C-Regel 49 ÖCGK)

Im Berichtszeitraum wurden keine gemäß § 95 Abs. 5 Z 12 AktG zustimmungspflichtigen Verträge abgeschlossen.

Externe Evaluierung der Einhaltung der C-Regeln gemäß Regel 62 C

Im Geschäftsjahr 2023 hat die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien, eine unabhängige Prüfung der Einhaltung der C-Regeln des ÖCGK gemäß C-Regel 62 des ÖCGK für das Geschäftsjahr 2022 durchgeführt. Die Prüfung ergab, dass die BTV die C-Regeln des ÖCGK entsprechend der von ihr abgegebenen Entsprechenserklärung eingehalten hat. Da die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien, im betreffenden Geschäftsjahr auch als Bankprüfer der BTV tätig war, umfasste diese Prüfung nicht die C-Regeln 77 bis 83 des ÖCGK. Die Evaluation der C-Regeln 77 bis 83 des ÖCGK erfolgte daher durch die Wess Kux Kispert & Eckert Rechtsanwalts GmbH. Auch diese Prüfung ergab, dass die BTV diese C-Regeln des ÖCGK entsprechend der von ihr abgegebenen Entsprechenserklärung eingehalten hat.

Veränderungen nach dem Abschlussstichtag

Es lagen keine berichtspflichtigen Veränderungen nach dem Abschlussstichtag vor.

Innsbruck, 8. März 2024

Der Vorstand



Gerhard Burtscher
Vorsitzender des Vorstandes



Mario Pabst
Mitglied des Vorstandes



Dr. Markus Perschl, MBA
Mitglied des Vorstandes

Bank für Tirol und Vorarlberg
Aktiengesellschaft
Stadtforum 1
6020 Innsbruck
Österreich

T +43 505 333 – 0
E info@btv.at

bei



Ein Lotse sorgt für sicheres Geleit. Alle unsere Mitarbeiter*innen tragen eine kleine BTV Lotsenflagge am Revers. Ein sprechendes Symbol: Wir begleiten Sie auf Ihrem Weg zum Erfolg.

www.btv.at